

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU**Neuerrichtung einer Gas- und Flüssiggasanlage****Wenn insgesamt WENIGER als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder WENIGER als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden:**

Dies ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 5a Stmk. Baugesetz nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben
=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücksnummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen (Prüfbericht)

Wenn insgesamt MEHR als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder MEHR als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß Steiermärkischen Gasgesetz 1973 erforderlich
=> ANSUCHEN

Wichtiger Hinweis:

Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für fossiles Flüssiggas unzulässig!

Erforderliche Unterlagen:

1. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen.
2. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
3. Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach) im Maßstab 1:1000
5. Plan der Anlage in Grundriss und Schnitt (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern (Maßstab 1:50)
6. Technische Beschreibung der Anlage (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern
7. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung)